



Bei der europaweiten Ausschreibung von Baumeisterarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Nordbayern zum Ausschluss bei fehlender Referenzbescheinigung

Die Tücken der vorläufigen Bieterreignung

Eine Vergabestelle schrieb Baumeisterarbeiten im offenen Verfahren europaweit aus. Mit dem Angebot war unter anderem eine Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124EU) einzureichen. Dem Formblatt war eine Referenzbescheinigung (Formblatt 444) beigelegt. An dem Vergabewettbewerb beteiligten sich insgesamt 18 Unternehmen. Der erstplatzierte Bieter gab für die Betonstahlverlegungsarbeiten einen Nachunternehmer an. Die ausschreibende Stelle forderte deshalb den bestplatzierten Bieter auf, alle in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bestätigungen und Nachweise auch für den benannten Nachunternehmer vorzulegen. Der Bestbieter legte zwar Unterlagen vor, allerdings fehlten von dem benannten Nachunternehmer die Referenzen und ihre Bescheinigung. Der erstplatzierte Bauunternehmer wurde daraufhin wegen eines anderen vermeintlichen Ausschlussgrundes nicht berücksichtigt und beantragte des-

halb ein Nachprüfungsverfahren. Vor der Vergabekammer verteidigte sich der öffentliche Auftraggeber unter anderem damit, dass der Bestbieter für den benannten Nachunternehmer nicht alle Bestätigungen und Bescheinigungen vorlegte und zumindest deshalb ausgeschlossen werden müsste.

Zu Recht, wie die Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 28. November 2016 – 21.VK-3194-35/16) entschied. Nach der VOB/A-EU sind Angebote auszuschließen, bei denen der Bieter Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der öffentliche Auftraggeber vor-

behalten hat, auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorgelegt hat. Eigenerklärungen, die als vorläufiger Nachweis dienen, sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen

der zuständigen Stellen zu bestätigen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/A). Werden die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen, so muss die Nachweisführung auch für diese Unternehmen erfolgen (§ 6d EU Abs. 3 VOB/A).

Vorliegend war in den Vergabeunterlagen klar geregelt, dass zur Überprüfung der fachlichen Eignung Referenzen und eine Bescheinigung ihrer ordnungsgemäßen Ausführung vorzulegen waren. Die Vergabestelle verlangte vom Bestbieter ausdrücklich, die Referenzbescheinigung für den benannten Nachunternehmer vorzulegen, und kündigte den Angebotsausschluss an, falls die Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden. Der Angebotsausschluss des erstplatzierten Bieters, der weder die Referenzen noch Bescheinigungen für seinen Nachunternehmer fristgerecht vorlegen konnte, war daher zwingend.

Der Beschluss der Ansbacher Nachprüfungsbehörde ist zutref-

fend. Nach der Systematik der VOB/A ist der Eignungsnachweis durch Eigenerklärung (soweit der Bieter nicht präqualifiziert ist oder eine EEE vorlegt) die Ausnahme von der Regel. Der öffentliche Auftraggeber muss zuvor über das „Ob“ der Eigenerklärung und die Frage entscheiden, ob sie im jeweiligen Beschaffungsfall als ausreichender Nachweis dienen kann.

Nur in diesem Fall ist die von einem Bieter eingereichte Eigenerklärung auch abschließend. Andernfalls ist – wie im unterschiedenen Fall – die Eigenerklärung nur als vorläufiger Nachweis zugelassen. Dann aber muss die Vergabestelle die in die engere Wahl kommenden Bieter auffordern, die als Beleg für die zuvor abgegebenen Eigenerklärungen nötigen Bescheinigungen einzureichen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Ausschreibungen für Biomasseanlagen

Neuer Leitfaden verfügbar

Vor dem Gebotstermin für die erste Ausschreibung im Bereich Biomasseanlagen hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) gemeinsam mit dem Fachverband Biogas ein Informationspapier herausgegeben. Darin enthalten sind die wichtigsten Antworten auf die Fragen, die sich aus dem neuen System der Ausschreibungen ergeben. Vor allem für all jene Biogasanlagen, die mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 ans Netz gegangen sind, wird die Vorgehensweise für den Fortbestand ihrer Anlage relevant. Ende 2020 endet deren erste Vergütungsphase. Es gilt, eine Anschlussregelung zu finden – und die läuft mit dem EEG 2017 über die Ausschreibungen.

„Das Ausschreibungsverfahren ist für alle Beteiligten Neuland und es gibt viele Aspekte, die dabei zu beachten sind. Mit unserem gemeinsamen Leitfaden wollen wir unsere Mitglieder dabei unter-

stützen, mögliche Verfahrensfehler zu vermeiden und so von Anfang an erfolgreich an der Ausschreibung teilzunehmen“, erklärt der Hauptgeschäftsführer des Fachverbandes Biogas, Claudius da Costa Gomez.

Antworten auf die zentralen Fragen finden

Vor diesem Hintergrund haben sich der Fachverband und der DIHK zusammengesetzt und ein erstes Papier erstellt, das Antworten auf die zentralen Fragen gibt: Wann und warum muss ich in die Ausschreibung? Was muss ich tun und wie fülle ich das Formular korrekt aus? Welche Vergütungsvoraussetzungen sind zu beachten und wie läuft das Zuschlagsverfahren? In zehn Kapiteln auf 46 Seiten bietet die Broschüre umfassende Informationen und hilfreiche Tipps.

„Biomasse wird in einem Energiesystem, das immer mehr auf erneuerbaren Energien beruht, weiterhin eine wichtige Rolle spielen“, betont Hermann Hüwels, Bereichsleiter Umwelt, Energie und Industrie beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Mit dem Leitfaden richten sich die beiden Verbände an Betreiber von Bestandsanlagen, an potenzielle Betreiber neuer Anlagen sowie an Firmen, die diese Anlagen bauen beziehungsweise warten. Der Leitfaden kann auf der Seite des DIHK www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energie/wende/service/ausschreibungen-biomasseanlagen oder auf der Seite des Fachverbandes Biogas [www.biogas.org/edcom/webfbv.nsf/id/DE-Leitfaden-Ausschreibungen-fuer-Biomasseanlagen/\\$file/Leitfaden_Ausschreibungen_Biomasseanlagen.pdf](http://www.biogas.org/edcom/webfbv.nsf/id/DE-Leitfaden-Ausschreibungen-fuer-Biomasseanlagen/$file/Leitfaden_Ausschreibungen_Biomasseanlagen.pdf) heruntergeladen werden. > BSZ